

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

LwVG § 1 Nr. 5; HöfeO § 18 Abs. 1

Für die Klage eines Hofeigentümers auf Feststellung, daß er berechtigt sei, die in einem Erbvertrag enthaltene Hoferbenbestimmung zu widerrufen, ist nicht das Landwirtschaftsgericht, sondern das Prozeßgericht zuständig.

BGH, Urt.v.8.Januar 1965 - V ZR 213/62 - OLG Celle
LG Lüneburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

V ZR 213/62

Verkündet am

8. Januar 1965

Symalla

Justizhauptsekr.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Bäuerin Marie de B [REDACTED] geb. R [REDACTED] in S [REDACTED]
Nr. [REDACTED], Krs. I [REDACTED]-D [REDACTED],

Klägerin, Berufungs- und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Meßgehilfin Gesche-Maria H a [REDACTED]
in Ro [REDACTED], A [REDACTED] K [REDACTED] Landstraße [REDACTED],

Beklagte, Berufungs- und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin sowie der Bundesrichter Schuster, Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag und Offterdinger für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 12. Juli 1962 und der 4. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg vom 6. März 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landgericht Kiel verwiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens. Die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtszuges wird dem Landgericht Kiel übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin eines früheren Erbhofes und jetzigen Hofes, der 90,3050 ha groß ist. Am [REDACTED] 1937 schloß sie mit ihrem Ehemann einen Erbvertrag, in dem folgendes bestimmt ist:

"Wir setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Erben unseres beiderseitigen Nachlasses ein, und die Ehefrau de B [REDACTED] bestellt hiermit ihren Ehemann zum Anerben ihres in S [REDACTED] belogenen Erbhofes, eingetragen im Grundbuche von S [REDACTED] Band I Artikel II, und als Ersatzerben die etwa am [REDACTED] 1937 geborene Gesche-Marie Ha [REDACTED] in K [REDACTED], H [REDACTED]straße, eine Schwestertochter des Ehemannes de B [REDACTED]."



Der Ehemann der Klägerin ist im Jahre 1945 gestorben. Die in dem Erbvertrag bezeichnete Ersatzerbin ist die Beklagte.

Die Klägerin behauptet, sie habe die Ersatzerbeneinsetzung der Beklagten widerrufen und ein Testament mit anderweitiger Hoferbenbestimmung errichtet. Sie ist der Ansicht, daß sie zu diesem Widerruf berechtigt sei, und trägt dazu vor, sie sei beim Abschluß des Erbvertrages davon ausgegangen, daß sie vor ihrem Ehemann versterben werde und daß dieser, weil er wegen einer angeblichen Brandstiftung zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sei, aller Voraussicht nach nicht Anerbe geworden wäre. Für diesen Fall hätte die Beklagte als Ersatzanerin an seine Stelle treten sollen. Irgendeine nähere Beziehung zur Beklagten und deren Familie habe nicht bestanden. Im übrigen handele es sich bei der Ersatzerbeneinsetzung der Beklagten um eine einseitige und deshalb frei widerrufliche letztwillige Verfügung.

Die Klägerin hat beim Landgericht Lüneburg, in dessen Bezirk der Hof liegt, Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß sie berechtigt sei, die im Erbvertrag vom ■. ■■■■■ 1937 ausgesprochene Berufung der Beklagten zur Ersatzanerin (Ersatzhoferbin) des Erbhofes (jetzt Hofes) der Klägerin zu widerrufen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hält die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nicht für gegeben, sondern den allgemeinen Gerichtsstand ihres Wohnsitzes für maßgebend.

Das Landgericht hat die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung,

mit der die Klägerin hilfsweise die Verweisung der Sache (richtig: Abgabe gemäß § 12 LwVG) an das Landwirtschaftsgericht beantragt hat, zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Berufungsanträge weiter. Hilfsweise beantragt sie Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Kiel. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels. Den in der Revisionsinstanz gestellten Hilfsantrag hat die Beklagte unter Verwahrung gegen die Kosten anerkannt.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht hält in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Klage für unzulässig. Es ist der Auffassung, daß die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Lüneburg nicht gegeben sei, daß die Klage vielmehr, weil ein besonderer Gerichtsstand nicht in Betracht komme, gemäß § 13 ZPO vor dem für den Wohnsitz der Beklagten zuständigen Landgericht Kiel erhoben werden müsse. Das Berufungsgericht hat die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts verneint. Da sowohl über die sachliche Zuständigkeit wie auch über die örtliche Zuständigkeit des Prozeßgerichts Streit besteht, ist in erster Linie die Frage der sachlichen Zuständigkeit zu prüfen. Auf die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts kommt es nur dann an, wenn die sachliche Zuständigkeit des Prozeßgerichts zu bejahen ist.

I.

Nach § 12 Abs. 2 LwVG hat das Prozeßgericht, wenn in einem Rechtsstreit eine Landwirtschaftssache anhängig gemacht wird, die Sache an das für Landwirtschaftssachen

zuständige Gericht abzugeben. Die Prüfung der Zuständigkeit geschieht von Amts wegen, so daß die Abgabe der Sache eines Antrages nicht bedarf. Es ist anerkannt, daß die Landwirtschaftsgerichte Abteilungen der ordentlichen Gerichte sind, denen lediglich eine besondere sachliche Zuständigkeit im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zukommt (BGHZ 12, 254, 257). Bei einem Streit über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder des Landwirtschaftsgerichts handelt es sich deshalb um eine Frage der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts. Nach § 1 Nr. 5 LwVG entscheidet das Landwirtschaftsgericht in den Verfahren auf Grund der Vorschriften über das Ankerbenrecht einschließlich der Versorgungsansprüche bei Höfen, Hofgütern, Landgütern und Ankerbengütern. Eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung für höferechtliche Streitigkeiten enthält § 18 Abs. 1 HöfeO, wonach für die Entscheidung über alle Anträge und Streitigkeiten, die sich bei Anwendung der Höfeordnung ergeben, sowie aus Abmachungen der Beteiligten hierüber, die Landwirtschaftsgerichte ausschließlich zuständig sind.

Die Beantwortung der Frage, ob über ein Feststellungsbegehren das Prozeßgericht oder das Landwirtschaftsgericht zu entscheiden hat, hängt von dem geltend gemachten Anspruch ab. Maßgebend ist der gestellte Antrag, wobei auch dessen Begründung heranzuziehen ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß, wenn ein Antragsteller seinen Antrag auf höferechtliche Vorschriften stützt, das Landwirtschaftsgericht zuständig ist, während die Zuständigkeit des Prozeßgerichts gegeben ist, wenn der Antrag aus bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen hergeleitet wird (vgl. OGH RdL 1949, 107; Barnstodt, LwVG § 1 Anm. 46; Pritsch, LwVG S. 171 unter I a; Wöhrmann, Landwirtschaftsrecht S. 255, 256; Wöhrmann/Herminghausen, LwVG § 1 Anm. 201). Die Tatsache, daß ein Hof im Sinne der Höfeordnung den Gegenstand eines Streites bildet,

genügt deshalb allein nicht, um die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts zu begründen. Richtig ist, daß, wie die Revision ausführt, die Klägerin der Beklagten deren Stellung als Ersatzhoferbin streitig machen will. Für die Entscheidung über die Hoferbfolge sieht § 37 Abs. 1 Buchst. f LVO ein besonderes Feststellungsverfahren vor, in dem mit bindender Wirkung für und gegen alle Beteiligten die Hofnachfolge festgestellt wird. Ein solches Verfahren kommt hier jedoch nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts nicht in Betracht, weil der Erbfall noch nicht eingetreten ist. Im übrigen ist es anerkannt, daß über die in § 37 Abs. 1 LVO geregelten Fälle hinaus auch andere aus der Hofordnung abgeleitete Ansprüche - entsprechend der Feststellungsklage im Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit gemäß § 256 ZPO - durch ein Feststellungsverfahren vor dem Landwirtschaftsgericht zur Klärung gebracht werden können, ohne daß allerdings diesen Entscheidungen die erweiterte Rechtskraftwirkung der in einem Verfahren nach § 37 LVO getroffenen Feststellung zukommt (vgl. Pritsch aaO S. 81 und die dort Fußn. 63 angeführte Rechtsprechung). Voraussetzung für die Zulässigkeit eines solchen Feststellungsverfahrens vor dem Landwirtschaftsgericht ist jedoch, daß es sich um eine zur Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts gehörende Streitigkeit handelt (vgl. Beschluß des erkennenden Senats als Senat für Landwirtschaftssachen vom 27. Januar 1953, V BLw 81/52, RdL 1953, 108 = LM LVO § 37 Nr. 8). Das Landwirtschaftsgericht hat bei einer im Rahmen seiner Zuständigkeit zu treffenden Entscheidung auch über bürgerlich-rechtliche Vorfragen zu befinden. So muß beispielsweise das Landwirtschaftsgericht in einem Hof-erbenfeststellungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 f LVO auch über die Testierfähigkeit des Erblassers und über die Rechtswirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen sowie über deren Auslegung entscheiden. Wenn jedoch eine bürgerlich-rechtliche

Vorfrage für die Feststellung der Hoferbfolge zum Gegenstand eines selbständigen Verfahrens gemacht wird, indem etwa ein Beteiligter eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Testaments wegen Testierunfähigkeit des Erblassers oder wegen Formungültigkeit einer Verfügung von Todes wegen erhebt, so ist das Prozeßgericht zuständig (vgl. Barnstodt aaO; Pritsch aaO S. 173, 174; Wöhrmann, Landwirtschaftsrecht S. 256). Die von der Revision angeführte Entscheidung des Senats (BGHZ 18, 63, 65) betrifft einen anderen als den hier vorliegenden Fall, nämlich ein Feststellungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 Buchst. f LVO.

Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß die Feststellung der Hoferbfolge grundsätzlich in einem einheitlichen Verfahren nach § 37 LVO zu erfolgen hat. Das schließt jedoch nicht aus, daß bürgerlich-rechtliche Vorfragen, von deren Beantwortung die Hoferbfolge abhängt, in einem Verfahren vor dem Prozeßgericht zur Entscheidung gebracht werden können, sofern die Voraussetzungen des § 256 ZPO gegeben sind. Ein Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 Buchst. f LVO ist zu Lebzeiten des Erblassers nicht möglich. Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreits ist lediglich die Frage, ob die Klägerin berechtigt ist, die in dem Erbvertrag enthaltene Einsetzung der Beklagten als Ersatzhoferbin zu widerrufen. Die Entscheidung über diese Frage hängt nach dem bisherigen Sachvortrag davon ab, ob es sich bei der Bestimmung der Beklagten zur Ersatzanerbin (Ersatzhoferbin) um eine erbvertragliche oder um eine einseitige Verfügung der Klägerin handelt. Höferrechtliche Vorschriften spielen bei der Entscheidung über den Feststellungsantrag keine Rolle. Der von der Revision hervor gehobene Gesichtspunkt, daß der Hofeigentümer nach § 6 Abs. 5 HöfeO nur eine wirtschaftsfähige Person zum Hof-

nachfolger bestimmen kann, ist für die Entscheidung im gegenwärtigen Rechtsstreit ohne Bedeutung. Unter den Abmachungen im Sinne des § 18 Abs. 1 HöfeO sind Vereinbarungen höferechtlichen Inhalts zu verstehen. Zu den Angelegenheiten der Höfeordnung gehört vor allem die Bestimmung des Hoferben, die nach § 7 Abs. 1 HöfeO durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) oder durch Übergabevertrag erfolgt. Wenn ein Erbvertrag, der einen Hof zum Gegenstand hat, als eine Abmachung im Sinne des § 18 Abs. 1 HöfeO zu bezeichnen sein sollte, so bedeutet das nicht, daß sämtliche Streitigkeiten aus einem solchen Erbvertrag vom Landwirtschaftsgericht zu entscheiden wären. Wenn bei einem Streit der Beteiligten die Höfeordnung überhaupt keine Anwendung findet, der Anspruch vielmehr - wie im vorliegenden Fall - auf rein bürgerlich-rechtliche Vorschriften gestützt wird, so ist das Prozeßgericht zuständig. Eine Abgabe der Sache an das Landwirtschaftsgericht gemäß § 12 Abs. 2 LwVG kommt deshalb nicht in Betracht.

II.

Das Berufungsgericht hat die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Lüneburg vernimmt. Die Angriffe der Revision hiergegen sind nicht begründet.

Die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß die Voraussetzungen des dinglichen Gerichtsstandes (§ 24 ZPO) nicht gegeben seien, ist frei von Rechtsirrtum. Sie wird auch von der Revision nicht beanstandet. Dagegen glaubt die Revision, daß sowohl der besondere Gerichtsstand der Erbschaft (§ 27 ZPO) wie auch der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO) gegeben seien. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.

Nach § 27 Abs. 1 ZPO können Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstand haben, vor dem Gericht erhoben werden, bei dem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat. Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift setzt der Gerichtsstand der Erbschaft den Eintritt eines Erbfalles voraus. Es muß sich, wie auch das Berufungsgericht unter Hinweis auf das Schrifttum (Baumbach/Lauterbach, ZPO 28. Aufl. § 27 Anm. 1; Stein/Jonas/Schönke, ZPO 18. Aufl. § 27 Bem. I; Wieczorek, ZPO § 27 Anm. A I a) ausführt, um Ansprüche aus Rechtsverhältnissen handeln, die durch den Erbfall als solchen entstehen. Das ist bei dem Feststellungsbegehren der Klägerin nicht der Fall. Eine Ausdehnung des Gerichtsstandes der Erbschaft auf alle das Erbrecht betreffenden Rechtsstreitigkeiten ist entgegen der Auffassung der Revision nicht möglich.

Dem Berufungsgericht ist ferner darin zuzustimmen, daß auch der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nicht gegeben ist. Dieser Gerichtsstand gilt nur für Klagen aus Verträgen, die ein Schuldverhältnis zum Gegenstand haben (BGHZ 7, 184, 185), also nicht für Streitigkeiten über das in einem Erbvertrag geregelte Erbrecht (vgl. Baumbach/Lauterbach aaO § 29 Anm. 1 A; Stein/Jonas/Schönke aaO § 29 Bem. I 1; Wieczorek aaO § 29 Anm. A II, B I b; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 9. Aufl. § 35 II 1). Einer Stellungnahme zu der Frage, ob und inwieweit überhaupt bei erbrechtlichen Verträgen, etwa bei Streitigkeiten aus einem Erbschafts Kauf (§ 2371 BGB), der Gerichtsstand des Erfüllungsortes gegeben sein kann (vgl. Wieczorek aaO § 29 Anm. B I a), bedarf es im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht, weil ein solcher Fall nicht vorliegt, vor allem ein Schuldverhältnis nicht den Gegenstand des Streites der Parteien bildet.

III.

Die Klage ist deshalb beim örtlich unzuständigen Gericht erhoben. Infolgedessen mußte auf den Hilfsantrag der Klägerin der Rechtsstreit unter Aufhebung der Vorentscheidungen an das Landgericht Kiel verwiesen werden.

Die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens fallen gemäß § 276 Abs. 3 Satz 2 ZPO der Klägerin zur Last, während die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtzuges dem Landgericht Kiel zu übertragen war (vgl. BGHZ 12, 52, 70).

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Piepenbrock

Bundesrichter
Dr. Freitag ist
erkrankt und
dienstunfähig;
an der Unterzeich-
nung ist er ver-
hindert.

Offterdinger

Dr. Augustin